

Kurztitel

Fremdenpolizeigesetz 2005

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 39/2026

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 69

Inkrafttretensdatum

12.06.2026

Abkürzung

FPG

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Text**5. Abschnitt****Gemeinsame Verfahrensbestimmungen für Ausweisung und Aufenthaltsverbot****Gegenstandslosigkeit und Aufhebung**

§ 69. (1) Eine Ausweisung wird gegenstandslos, wenn der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige seiner Ausreiseverpflichtung (§ 70) nachgekommen ist.

(2) Ein Aufenthaltsverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

(3) Das Aufenthaltsverbot tritt außer Kraft, wenn einem EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigten Drittstaatsangehörigen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

Anmerkung

§ 68 wurde gemäß Art. 4 Z 185, BGBI. I Nr. 87/2012 aufgehoben. Die Überschrift des 5. Abschnitts wurde daher hierher übernommen.

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Gesetzesnummer

20004241

Dokumentnummer

NOR40278252